

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen der Verkäuferin erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Zahlungs- und Verkaufsbedingungen. Andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Verkäuferin nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen finden auch auf alle künftigen Beziehungen Anwendung, auch ohne nochmalige ausdrückliche Vereinbarung. Sie gelten mit der Entgegennahme der Lieferung als angenommen. Soweit der Käufer im Rahmen einer Gegenbestätigung auf eigene Geschäftsbedingungen hinweist, wird diesem hiermit widersprochen.

§ 2 Angebot und Preis

(1) Die Angebote der Verkäuferin sind freibleibend.

(2) Sämtliche Aufträge und Vereinbarungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Verkäuferin. Dies gilt nicht für Nebenabreden und Vertragsänderungen.

(3) Der Käufer versichert mit Annahme des Angebotes gleichzeitig seine Kreditwürdigkeit.

(4) Die Preise der Verkäuferin verstehen sich ab Lieferwerk ohne Mehrwertsteuer.

(5) Etwa bewilligte Rabatte, Umsatz- und Frachtvergütungen kommen bei außergerichtlichen Vergleichsverhandlungen und/oder gerichtlichen Verfahren, bei Konkurs oder bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten, sowie bei gerichtlicher Beitreibung in Wegfall.

(6) Der vereinbarte Preis erhöht sich, wenn die Lieferung vertragsgemäß mehr als einen Monat nach Vertragsschluss erbracht wird und soweit die Preiserhöhung auf zwischenzeitliche Materialpreiserhöhung, betriebliche Lohnerhöhung der Erhöhung der Umsatz- und/oder Gewerbesteuer zurückzuführen ist.

§ 3 Lieferzeit

(1) Lieferzeiten sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich, wobei sich die Verkäuferin jederzeit die Liefermöglichkeit ab Lager, sowie den Zwischenverkauf vorbehält.

(2) Lieferverzögerungen aufgrund von Ereignissen, die der Verkäuferin die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere aufgrund höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen und ähnliche Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches der Verkäuferin liegen - auch wenn sie bei Lieferanten der Verkäuferin oder deren Unterlieferanten eintreten - hat die Verkäuferin auch bei verbindlich vereinbarten Fristen nicht zu vertreten.

Die Verkäuferin ist in diesen Fällen berechtigt, die Lieferung über die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern es sich bei dem Käufer um ein Unternehmen handelt, ist der geltend gemachte Verzugschaden begrenzt auf höchstens 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen, sofern der Verzug nicht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Verkäuferin beruht.

(4) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen jederzeit berechtigt.

(5) Die Einhaltung der Lieferverpflichtungen der Verkäuferin setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

(6) Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben ist oder zum Zwecke der Versendung das Lager der Verkäuferin verlassen hat.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Die vereinbarte Vergütung wird unverzüglich nach erbrachter Leistung und Rechnungsstellung fällig.

(2) Von Lohn-, Verpackungs- und Frachtkosten kann kein Skonto abgezogen werden und bei Annahme von Wechseln oder anderen nicht baren Zahlungsmitteln gehen Spesen zu Lasten des Käufers. Wird ein Wechsel nicht eingelöst, so ist der Gesamtbetrag der Rechnung sofort zur Zahlung fällig.

(3) Die Zahlungsmodalitäten werden individuell einzeln vereinbart.

(4) Bei Verzug des Käufers ist der jeweils offene Restbetrag, sofern es sich bei diesem um einen Unternehmer handelt, mit 10%, in allen übrigen Fällen mit 5% Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 288 Abs. 1 BGB ab Verzugszeitpunkt zu verzinsen.

(5) Werden der Verkäuferin Umstände bekannt, die berechtigte Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Käufers aufkommen lassen, so kann die Verkäuferin nach ihrer Wahl vom Vertrag zurücktreten oder sofortige Zahlung in bar verlangen. Der Nachweis derartiger Umstände gilt insbesondere bei entsprechender Auskunft einer angesehenen Auskunftsei oder Bank als erbracht, wobei der Käufer zur Vorlage der Auskunft nicht berechtigt ist.

§ 5 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

(1) Der Käufer ist, sofern es sich um einen Unternehmer handelt, zur Zurückbehaltung nicht berechtigt. In allen übrigen Fällen kann sich der Käufer auf ein Zurückbehaltungsrecht nur berufen, wenn der Gegenanspruch aus demselben Vertragsverhältnis resultiert.

(2) Die Aufrechnung mit Forderungen der Verkäuferin ist nur zulässig, soweit Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder entscheidungsreif sind.

§ 6 Gewährleistung

(1) Ist die Ware offensichtlich mangelhaft oder schadhaft, so hat dies der Käufer, sofern es sich um ein Unternehmen handelt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von drei Tagen beginnend mit der Ablieferung, in allen übrigen Fällen spätestens innerhalb einer Frist von acht Tagen beginnend mit der Ablieferung, der Verkäuferin schriftlich unter Angabe der behaupteten einzelnen Mängel anzuzeigen. Handelt es sich um nicht offensichtliche Mängel, so sind diese innerhalb der nach diesen Bestimmungen geltenden Verjährungsfrist anzuzeigen.

(2) Die Gewährleistungsansprüche des Käufers beschränken sich auf Nacherfüllung. Diese kann nach Wahl der Verkäuferin in Nachbesserung oder Ersatzlieferung bestehen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, steht dem Käufer das Recht auf Rücktritt bzw. Minderung zu.

Sie entfallen bei Frost- und Wasserschäden, sowie Schäden, die aufgrund normaler Abnutzung entstanden sind.

(4) Die im Wege der Gewährleistung erbrachte Leistung führt lediglich zu einer Hemmung der Gewährleistungsfrist.

(5) Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr, sofern es sich bei dem Käufer um einen Unternehmer handelt und die Ware nicht zur Herstellung von Bauwerken verwendet wird. In allen übrigen Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

(6) Die vorstehenden Absätze regeln abschließend die Gewährleistung für die Vertragsgegenstände und schließen sonstige Gewährleistungsansprüche jeglicher Art aus. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche des Käufers aufgrund arglistigem Verschweigen des Mangels oder bei freiwilliger Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie, sowie bei grobem Verschulden der Verkäuferin oder ihrer Erfüllungsgehilfen.

(7) Für sonstige Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet die Verkäuferin nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, sowie bei einfacher Fahrlässigkeit in Fällen einer Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalspflichten). Die Haftung der Verkäuferin nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Bis zur Erfüllung aller Forderungen, die der Verkäuferin aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, bleibt die Ware Eigentum der Verkäuferin.

(2) Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Ware sind unzulässig. Der Käufer ist berechtigt, die Ware alleine oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs, insbesondere eines Weiterverkaufs, zu veräußern. Die aus dem Weiterverkauf oder aus sonstigem Rechtsgrund bezüglich der Ware entstehende Forderungen tritt der Verkäufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Verkäuferin ab. Gleichzeitig verpflichtet sich der Käufer, der Verkäuferin das Eigentumsrecht vorzubehalten.

(3) Erlischt das Eigentum der Verkäuferin durch Verarbeitung der Ware wird bereits jetzt vereinbart, dass an dessen Stelle das Eigentum an der neuen Sache oder die daraus entstehende Forderung treten soll, bzw. im Falle eines Erlöschens des Eigentums durch Verbindung das Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig auf die Verkäuferin übergeht. Der Käufer ist dann insoweit Verwahrer der Verkäuferin.

(4) Bei Zugriffen Dritter auf die Ware, insbesondere Pfändungen, ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und diese unverzüglich zu unterrichten. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, der Verkäuferin die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

(5) Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers berechtigt die Verkäuferin vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe der Ware zu verlangen.

§ 8 Rücksendung

Die Rücksendung der Waren kann nur nach vorheriger Vereinbarung erfolgen. Bei Warenrücksendung zur Gutschrift erfolgt diese unter Abzug von 20% Bearbeitungsgebühr. Erforderliche Aufarbeitungskosten werden gesondert berechnet.

§ 9 Gerichtsstand, Schriftform, Teilnichtigkeit

(1) Die Verkäuferin vereinbart mit dem Käufer, sofern es sich hierbei um einen Unternehmer handelt, dass für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Nürnberg ist.

(2) Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen der Verkäuferin und dem Käufer im Rahmen der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden und nicht lediglich Nebenabreden darstellen, bedürfen der Schriftform.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen und Vereinbarungen nicht berührt.